

## Info 3.01 Gesetzliche Grundlagen kommunaler Selbstverwaltung

### Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

#### Artikel 28 Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung

(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muss das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.

(2) Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.

Aus: Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Bundeszentrale für Politische Bildung, [http://www.bpb.de/wissen/AQEPIM,0,0,Das\\_Grundgesetz\\_f%FCr\\_die\\_Bundesrepublik\\_Deutschland.html](http://www.bpb.de/wissen/AQEPIM,0,0,Das_Grundgesetz_f%FCr_die_Bundesrepublik_Deutschland.html) (29.09.2006).

### Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

#### Artikel 78

*(Art 78 Abs. 3 neu gefasst durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360); in Kraft getreten am 1. Juli 2004)*

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind Gebietskörperschaften mit dem Recht der Selbstverwaltung durch ihre gewählten Organe.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind in ihrem Gebiet die alleinigen Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nichts anderes vorschreiben.

(3) Das Land kann die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder Rechtsverordnung zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden. Führt die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben zu einer wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände, ist dafür durch Gesetz oder Rechtsverordnung aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung ein entsprechender finanzieller Ausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen zu schaffen. Der Aufwendungsersatz soll pauschaliert geleistet werden. Wird nachträglich eine wesentliche Abweichung von der Kostenfolgeabschätzung festgestellt, wird der finanzielle Ausgleich für die Zukunft angepasst.

Das Nähere zu den Sätzen 2 bis 4 regelt ein Gesetz; darin sind die Grundsätze der Kostenfolgeabschätzung festzulegen und Bestimmungen über eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände zu treffen.

(4) Das Land überwacht die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände. Das Land kann sich bei Pflichtaufgaben ein Weisungs- und Aufsichtsrecht nach näherer gesetzlicher Vorschrift vorbehalten.

## Artikel 79

Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Recht auf Erschließung eigener Steuerquellen. Das Land ist verpflichtet, diesem Anspruch bei der Gesetzgebung Rechnung zu tragen und im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Aus: Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950,  
<http://www.recht.nrw.de/gesetze/Gesetz3321/3321.pdf>.

## Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

(Text der Gemeindeordnung = Info 3.02, M 3.02)

Insbesondere zur Bürgerbeteiligung siehe:

### 3. Teil: Einwohner und Bürger

§ 21 Einwohner und Bürger

§ 22 Pflichten der Gemeinden gegenüber ihren Einwohnern

§ 23 Unterrichtung der Einwohner

§ 24 Anregungen und Beschwerden

§ 25 Einwohnerantrag

§ 26 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

§ 27 Ausländerbeiräte

§ 28 Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt

§ 29 Ablehnungsgründe

§ 30 Verschwiegenheitspflicht

§ 31 Ausschließungsgründe

§ 32 Treupflicht

§ 33 Entschädigung

§ 34 Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994. Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005.

## Ortsrecht in den Städten und Gemeinden

In den Hauptsatzungen oder Amtsblättern der Städte und Gemeinden werden die Vorgaben zum Teil weiter konkretisiert. Zum Thema "Einwohnerantrag" heißt es beispielsweise in § 7 der Hauptsatzung der Stadt Münster:

### § 7 Einwohnerantrag

- (1) Einwohner/innen, die seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass
  - a) der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist,
  - b) eine Bezirksvertretung über eine bestimmte Angelegenheit, für die sie nach § 37 GO NW gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet.
- (2) Der Einwohnerantrag muss schriftlich eingereicht werden. Er muss ein bestimmtes Begehren und eine Begründung enthalten. Er muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (3) Der Einwohnerantrag muss unterzeichnet sein,
  - a) von vier vom Hundert der Einwohner/innen der Stadt Münster, höchstens jedoch 8.000 Einwohner/innen, wenn er an den Rat gerichtet ist,
  - b) von vier vom Hundert der Einwohner/innen des jeweiligen Stadtbezirkes, wenn er an eine Bezirksvertretung gerichtet ist.

Zur Feststellung der erforderlichen Zahl von Unterzeichnern/Unterzeichnerinnen ist die Einwohner/innenzahl, die zum 31.12. des Vorjahres ausweislich des Melderegisters festgestellt worden ist, zugrunde zu legen.

- (4) Der Rat bzw. die Bezirksvertretung stellt unverzüglich, möglichst in der nächsten Sitzung nach Eingang des Antrages fest, ob der Einwohnerantrag zulässig ist.
- (5) Über den Einwohnerantrag ist unverzüglich, spätestens 4 Monate nach Eingang des Antrages zu beraten und zu entscheiden. Den Vertretern/innen des Antrages ist Gelegenheit zu geben, den Antrag in der Ratssitzung bzw. der Sitzung der Bezirksvertretung zu erläutern. Dabei unterliegen sie der Redezeitbegrenzung der Geschäftsordnung des Rates.

Aus: Hauptsatzung der Stadt Münster vom 21.12.1995, [http://www5.stadt-muenster.de/ortsrecht/dokumente/10\\_01.pdf](http://www5.stadt-muenster.de/ortsrecht/dokumente/10_01.pdf) (11.12.2006).

**Linktipp:**

Eine Sammlung von Satzungen und Amtsblättern von circa 320 nordrhein-westfälischen Kommunen bietet das Internetangebot des nordrhein-westfälischen Innenministeriums:

Ortsrecht: Städte und Gemeinden in NRW, <http://www.im.nrw.de/ser/90.htm>